



Satzung des Vereins Sozialratgeber

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sozialratgeber. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 26160 Bad Zwischenahn.
- (3) Der Verwaltungssitz des Fachbereichs Pflege ist 26160 Bad Zwischenahn.
- (4) Der Verwaltungssitz des Fachbereichs Recht ist 26160 Bad Zwischenahn.
- (5) Die Fachbereiche sind keine Untervereine. Der Vereinssitz ist nach Abs. 2 geregelt.
- (6) Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz insbesondere in Rechtsfragen des Sozialsystems, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

3.1 Rechtsberatung und -schutz im Sozialrecht

Der Verein plant, umfassende (nicht juristische) Rechtsberatung und Unterstützung im Sozialrecht anzubieten, um den Betroffenen zu helfen, ihre Rechte gegenüber Sozialämtern, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit (inkl. deren Einrichtungen), Grundsicherungsämter, Krankenkassen oder Sanitätshäuser durchzusetzen und rechtliche Herausforderungen im Sozialbereich erfolgreich zu bewältigen.

3.2 Unterstützung bei Ansprüchen nach SGB II und SGB XII

Der Verein bietet Hilfestellung bei der Beantragung und Durchsetzung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und XII (SGB XII) an, um sicherzustellen, dass Bedürftige die ihnen zustehenden sozialen Leistungen erhalten.

3.3 Allgemeine Pflegeberatung

Der Verein stellt Beratungsdienste im Bereich Pflege zur Verfügung, um Personen und deren Angehörige über Pflegemöglichkeiten, Pflegeleistungen und die Organisation der Pflege zu informieren und zu unterstützen.

3.4 Beratung zu Hilfsmittelanträgen

Der Verein bietet Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Hilfsmitteln an, um den Betroffenen zu helfen, die notwendigen Hilfsmittel zu erhalten, die ihre Lebensqualität verbessern und ihre Unabhängigkeit fördern. Die Beratungsleistungen des Vereins dienen ausschließlich der allgemeinen Information und Unterstützung. Individuelle Rechtsvertretung oder rechtliche Vertretung vor Gerichten wird nicht angeboten.



3.5 Aufklärung, Fachtagungen sowie Info- und Bildungsveranstaltungen

Der Verein wird auf unterschiedlichen Wegen aufklären, informieren und bilden. Hierzu gehört vor allem die Arbeit und der Umgang mit den Sozialgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

3.6 Unterstützung sozial benachteiligter Schwerbehinderter Menschen

In diesem Rahmen der gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke verfolgt der Verein das Ziel Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen so zu fördern, dass ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwirklicht wird sowie Benachteiligungen vermieden oder ihnen entgegengewirkt werden kann.

- (3) Die Beratungsleistungen des Vereins dienen ausschließlich der allgemeinen Information und Unterstützung. Individuelle Rechtsvertretung oder rechtliche Vertretung vor Gerichten wird nicht angeboten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe schwerstkranker Kinder und deren Therapie. Das kann z.B. Trucker for Kids e.V., Blexener Str. 4A, 49661 Cloppenburg zur Unterstützung schwerstkranker Kinder und deren Familien sein.
- (6) Der/die Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Der Vorstand stellt sicher, dass das Vermögen des Vereins nur an Organisationen übertragen wird, die die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung (AO) erfüllen.

§ 3 Beitritt

- (1) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe der Mitgliedsnummer durch das Willkommensschreiben an die beantragende Person wirksam.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Auf Antrag des Betroffenen kann der Vorstand jedoch eine schriftliche Begründung für die Ablehnung erstellen.
- (3) Die betroffene Person kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig

§ 4 Ausschluss

- (1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Der Ausschluss erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit min. 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem:
 - Die Nichtzahlung von Beiträgen.



- Der Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.
 - Vereinsschädigendes Verhalten
 - Vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens.
 - Weitere Ausschlussgründe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins, die vergleichbar mit den oben genannten Gründen sind.
- (2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 25 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung auf der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen. Eine Abstimmung darüber kann auf Entscheidung des Vorstandes mittels Analogen und Digitalen Kommunikationsmitteln erfolgen.
- (4) Der Betroffene hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seinen Standpunkt darzulegen, bevor über den Ausschluss entschieden wird. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss hat der Betroffene unmittelbar nach der Entscheidung die Versammlung jedoch zu verlassen.
- (5) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 5 Kündigung, Austritt

- (1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (2) Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Mindestmitgliedschaftszeitraum beträgt 12 Monate. Die Kündigungsfrist von sechs Wochen gilt zum Monatsende.
- (4) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Datensatz aktuell zu halten. Insbesondere eine Adressänderung sowie Änderung der E-Mailadresse oder Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich zu melden.



§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgelegt. Anschließend werden die Gebühren in der Gebührenordnung bekannt gegeben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 3,-- Euro und höchstens 100,-- Euro pro Monat.
- (4) Es können zusätzliche Gebühren für eine bestimmte Zahlungsweisen, eine Rechnung per Post, eine Mahnung eine individuell gefertigte Vorlage (z.B. einen ausgefüllten Antrag oder einen Musterwiderspruch speziell für seinen Fall) abhängig vom Aufwand anfallen. Diese Gebühr umfasst die Versand- sowie Materialkosten und Arbeitskosten des Vereins sowie ggf. externer Dienstleister. Auch hier gilt: „Die Beratungsleistungen des Vereins dienen ausschließlich der allgemeinen Information und Unterstützung. Individuelle Rechtsvertretung oder rechtliche Vertretung vor Gerichten wird nicht angeboten.“ Die genaue Höhe dieser Gebühren ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Bei Beitragsrückständen ruhen sämtliche Leistungen des Vereins, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen und der Nutzung von Vereinsangeboten. Nach Begleichung des Beitragsrückstands werden die Leistungen mit sofortiger Wirkung wieder gewährt, jedoch nicht rückwirkend.

§ 8 Organe, Kassenprüfer

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, diese erfolgt in der Regel rein digital.
- (2) Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Das Risiko des Zugangs der Einladung trägt das Mitglied. Technische Fehler, wie fehlerhafte E-Mail-Adressen, berühren die Gültigkeit der Einladung nicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Mitglieder, die keinen Zugang zu den technischen Voraussetzungen für die digitale Teilnahme haben, können auf Antrag eine Präsenzteilnahme stellen.
- (4) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks



und der Gründe beantragt.

- (6) Anträge und Anregungen sind beim Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren. Ebenfalls dürfen Mitglieder bei Fehlverhalten aus der digitalen Versammlung ausgeschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Kassenwart. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer oder der/die Kassenwart/in im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt der Vorstand auf der nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen (einzeln oder Insgesamt) erlauben.
- (11) Auf der Mitgliederversammlung soll der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.
- (12) Der Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.
- (13) Die Beurkundung der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung unterliegt dem gewählten Protokollführer im Rahmen des Sitzungsprotokolls. Dieses Protokoll ist am Ende von den beiden Vorstandsvorsitzenden und mindestens dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Unterschriften aus Vorstand oder Mitgliederversammlung sind hier nicht erforderlich. Der Protokollführer ist am Anfang der Sitzung durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus den
 - a. zwei Vorsitzenden und
 - b. einen Schatzmeister (Kassenwart)
- (3) Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.



- (5) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Die Ämter des gesetzlichen Vorstandes müssen zwingend besetzt sein.
- (7) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Der Vorstand bleibt längstens drei Monate über seine Amtszeit hinaus im Amt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.
- (9) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins –insbesondere Vorstandsmitglieder- üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Der Umfang dieser Vergütungen darf jedoch nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (10) Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören u. a. Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten, Kopier- und Druckerkosten oder andere Anschaffungskosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Es werden jedoch nur nachgewiesene Ausgaben durch den Verein erstattet.
- (11) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- (12) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 11, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (13) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB möglich.
- (14) Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung.

§ 11 Beitreibungspflicht

- (1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
- (2) Der Vorstand kann aus Gründen besonderen Einsatzes für den Verein, Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit ernennen. Von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge ist bei Ehrenmitgliedern ebenfalls vollumfänglich abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Ernennung und die Gründe zu berichten. Ehrenmitglieder behalten ihr Stimmrecht nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung.



§ 12 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Mitgeführte Partner in der Partner- / oder Familienmitgliedschaft sowie Kinder in der Familienmitgliedschaft haben kein eigenes Stimmrecht. Ebenso haben passive Mitglieder kein Stimmrecht. Juristische Mitglieder haben immer nur so viele Stimmen wie 1 (EIN) Vollmitglied.
- (2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.
- (3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Der Vorstand kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
- (4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

§ 13 Haftung und Auslagenersatz.

- (1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) *Beschluss der Satzung*
Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.09.2025 beschlossen.
- (2) *Änderungen der Satzung*
Die Satzung wurde zuletzt am 20.09.2025 geändert. Die Änderung hebt alle Vorversionen insbesondere die vom 18.03.2025 auf. Eine Änderung ist dem Vereinsregister des Amtsgerichts zu melden.
- (3) *Datum des In-Kraft-Tretens*
Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft und ersetzt sämtliche Vorversionen.

Stand: 20.09.2025